

**Teilaufhebung des Bebauungsplans „Poxau – Klosterhof II“:
Aufstellungsbeschluss zur Einleitung des Teilaufhebungsverfahrens und
Öffentlichkeitsbeteiligung im vereinfachten Verfahren
(§ 13 i.V.m. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch)**

BEKANNTMACHUNG

=====

Die Parzelle 8 am nordwestlichen Ende des Bebauungsplans „Poxau-Klosterhof II“, welche unbebaut ist und derzeit als Wendehammer genutzt wird, ist in dem Entwurf des Bebauungsplans „Poxau-Klosterhof III“ enthalten als Teil der Baugebietserweiterung. Dahingehend muss der Bebauungsplan „Poxau-Klosterhof II“ um diese Parzelle reduziert werden, um den neuen Bebauungsplan in Kraft treten lassen zu können.

Der Gemeinderat Marklkofen hat in seiner Sitzung vom 07.07.2026 beschlossen, dass der Bebauungsplan „Poxau-Klosterhof II“ um die Parzelle 8 reduziert und der Geltungsbereich entsprechend angepasst werden soll.

Die Teilaufhebung erfolgt im vereinfachten Verfahren nach § 13 Baugesetzbuch. In diesem vereinfachten Verfahren wird von der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4, von dem Umweltbericht nach § 2a, von der Angabe nach § 3 Absatz 2 Satz 4, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Absatz 1 und § 10a Absatz 1 abgesehen; § 4c ist nicht anzuwenden. Außerdem wird hier von der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung und von der Behördenbeteiligung nach § 3 Absatz 1 und § 4 Absatz 1 BauGB abgesehen.

Der vom Planungsbüro „Längst & Schirfereder Landschaftsarchitektur GmbH“, Am Kellenbach 21, 84036 Landshut-Kumhausen angefertigte Teilaufhebungsplan vom 24.03.2025 wird zum Zweck der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB im Zeitraum **vom 29.07.2026 bis zum 07.09.2026** im Internet auf der Homepage der Gemeinde Marklkofen veröffentlicht:

www.marklkofen.de → Aktuelles → Bauleitplanung
→ Teilaufhebung Bebauungsplan "Poxau – Klosterhof II"

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet liegt der Plan **vom 29.07.2026 bis zum 07.09.2026** im Rathaus in Marklkofen, Bahnhofstr. 5, Zimmer 11 (1. Stock) zur Einsichtnahme während der allgemeinen Dienststunden (Montag bis Freitag 08:00 bis 11:30 Uhr sowie Montag 13:00 bis 15:00 Uhr, Dienstag und Donnerstag 13:00 bis 16:30 Uhr) aus. Während der Dauer dieser Frist können Stellungnahmen abgegeben werden.

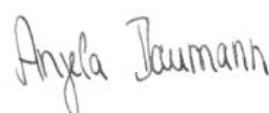
Stellungnahmen sollen elektronisch übermittelt werden, können bei Bedarf aber auch auf anderem Wege abgegeben werden (z.B. per Post, per Telefax oder zur Niederschrift) abgegeben werden. Wird für die elektronische Übermittlung das Mittel der E-Mail gewählt, kann die Mailadresse bauamt@marklkofen.de verwendet werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i.V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“, das ebenfalls öffentlich ausliegt.

An die Amtstafel
angeheftet am: 29.07.2026
abgenommen am: 08.09.2026



Baumann, 1. Bürgermeisterin